



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/0843-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergewandten Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- abgewandter Netzbetreiber -

und der

Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stöckachstraße 48, 70190 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 17.03.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11 mit Beschluss vom 13.01.2016 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils in Höhe der in **Anlage 1** genannten Beträge erstmals festgelegt.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 13.01.2016, unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11, festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden erstmals mit diesem Beschluss festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Stuttgart mit Wirkung zum 01.01.2016 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 15.03.2016 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende

Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 11.11.2016 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben unter anderem mit Schreiben vom 24.11.2016 und 23.11.2016 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.01.2016 unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers entsprechen für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils den Beträgen in **Anlage 1**.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber. Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 6 ARegV überprüft, ob die Summe beider Erlösobergrenzenanteile die für das abgebende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

4. Übertragung von Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem Qualitätselement zu übertragen.

Die im Rahmen der Festlegung eines übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Qualitätselementes werden in Anlage 1 ausgewiesen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak



Bender



Wetzl

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelassenen Netzanteils												
Jahr	Erlösober- grenzen- anteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kosten anteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kosten- anteile [EUR]	nicht abgebaute beeinfluss- bare Kosten- anteile [EUR]	Kosten- anteile aus dem Ver- braucher- preisgesamt- index nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kosten- anteile aus dem gene- rellen sekto- ralen Pro- duktivitäts- faktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungs- faktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatile Kosten- anteile [EUR]	Saldo des Regulie- rungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2016	67.737.605						0		0	0	0	0
2017	66.271.173						0		0	0	0	0
2018	53.436.112	0		0			0		0	0	0	0

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,20	0,0773

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergelassenen Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (Istwerte vom 01.01.2014 bis 31.12.2014)		erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (Istwerte vom 01.01.2015 bis 31.12.2015)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
Nr. 2	Konzessionsabgaben				
Nr. 3	Betriebssteuern		0		0
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung				
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV	0	0	0	0
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0	0	0	0
Nr. 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr. 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV	0	0	0	0
Nr. 9	Betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)		0		0
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit		0		0
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten		0		0
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)	0	0	0	0
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV	0	0	0	0
Nr. 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV		9		
Nr. 14	Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG	0	0	0	0
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG	0	0	0	0
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	0	0	0	0
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003	0	0	0	0
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung	0	0	0	0
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV		0		0
	Summe:				
	Gesamt:				

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergelenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Kabel Mittelspannungsnetz		
2013	40	
2012	40	
2011	40	
2010	40	
2009	40	
2008	40	
2007	40	
2006	40	
2005	40	
2004	40	
2003	40	
2002	40	
2001	40	
2000	40	
1999	40	
1998	40	
1997	40	
1996	40	
1995	40	
1994	40	
1993	40	
1992	40	
1991	40	
1990	40	
1989	40	
1988	40	
1987	40	
1986	40	
1985	40	
1984	40	
1983	40	
1982	40	
1981	40	
1980	40	
1979	40	
1978	40	
1977	40	
1976	40	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1975	40	
1974	40	
1973	40	
1972	40	
1971	40	
1970	40	
1969	40	
1968	40	
1967	40	
1966	40	
1965	40	
1964	40	
Summe		87.159.679
Kabel 1 kV		
2013	40	
2012	40	
2011	40	
2010	40	
2009	40	
2008	40	
2007	40	
2006	40	
2005	40	
2004	40	
2003	40	
2002	40	
2001	40	
2000	40	
1999	40	
1998	40	
1997	40	
1996	40	
1995	40	
1994	40	
1993	40	
1992	40	
1991	40	
1990	40	
1989	40	
1988	40	
1987	40	
1986	40	
1985	40	
1984	40	
1983	40	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1982	40	
1981	40	
1980	40	
1979	40	
1978	40	
1977	40	
1976	40	
1975	40	
1969	40	
Summe		118.015.668
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
2003	30	
1994	30	
1988	30	
1985	30	
Summe		141.252
Freileitungen 1 kV		
2013	30	
2012	30	
2011	30	
2010	30	
2009	30	
2008	30	
2007	30	
2006	30	
2005	30	
2004	30	
2003	30	
2002	30	
2001	30	
2000	30	
1999	30	
1998	30	
1997	30	
1996	30	
1995	30	
1994	30	
1993	30	
1992	30	
1991	30	
1990	30	
1989	30	
1988	30	
1987	30	
1986	30	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1985	30	
Summe		4.416.148
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
2013	25	
2012	25	
2011	25	
2010	25	
2009	25	
2008	25	
2007	25	
2006	25	
2005	25	
2003	25	
2002	25	
2001	25	
2000	25	
1999	25	
1998	25	
1997	25	
1992	25	
1990	25	
1987	25	
1986	25	
1985	25	
1983	25	
1982	25	
1981	25	
1980	25	
1979	25	
Summe		6.064.516
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
2013	25	
2012	25	
2011	25	
2010	25	
2009	25	
2008	25	
2007	25	
2006	25	
2005	25	
2004	25	
2003	25	
2002	25	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
2000	25	
1998	25	
1994	25	
1992	25	
1990	25	
1988	25	
1987	25	
1986	25	
1985	25	
1984	25	
1983	25	
1982	25	
1981	25	
1979	25	
Summe		32.147.527
Hauptverteilerstationen		
2010	25	
2006	25	
2003	25	
2001	25	
1993	25	
1990	25	
1989	25	
1988	25	
1983	25	
1982	25	
1981	25	
1980	25	
1979	25	
Summe		980.453
Ortsnetzstationen		
2013	30	
2012	30	
2011	30	
2010	30	
2009	30	
2008	30	
2007	30	
2006	30	
2005	30	
2004	30	
2003	30	
2002	30	
2001	30	
2000	30	

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1999	30	
1998	30	
1997	30	
1996	30	
1995	30	
1994	30	
1993	30	
1992	30	
1991	30	
1990	30	
1989	30	
1988	30	
1987	30	
1986	30	
1985	30	
1984	30	
1983	30	
1982	30	
1981	30	
1980	30	
1979	30	
1978	30	
1977	30	
1976	30	
1975	30	
1974	30	
Summe		33.876.194
Summe Insgesamt		282.801.437

Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergehenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	87,67
Geographische Fläche (MS)	km ²	207,35
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	89.636
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	2.987
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	1.708
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	1.553
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	68
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	325.235
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	586.895
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	█
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	94.721.315
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers		█